

Stadtgeschichte

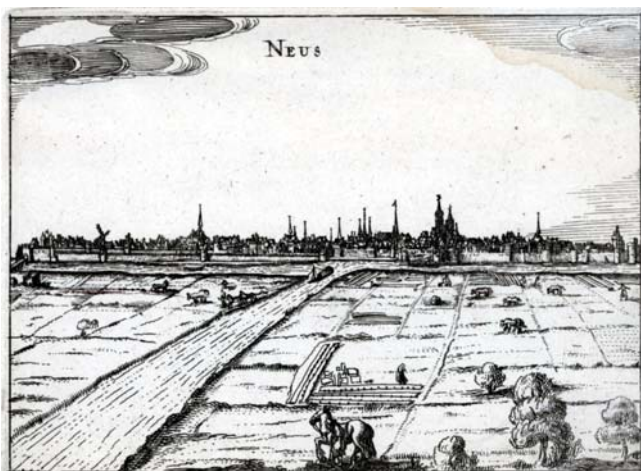
Alexandra Kohlhöfer

Ein Hexenprozess wird zum Politikum

Der Fall Catharina Halffmans und die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Neuss und dem Erzbischof im Jahr 1677

Das Phänomen der europäischen Hexenverfolgung, die in der Frühen Neuzeit ihren traurigen Höhepunkt erlebte, erschreckt und fasziniert bis heute. Auch für die Neusser Stadtgeschichte lassen sich Hexenprozesse nachweisen, wenngleich nur wenige. Da zwischen den bis heute bekannten Prozessen große zeitliche Abstände liegen, können sie wohl als Einzelfälle gewertet werden. Auffällig ist allerdings, dass in Neuss ausschließlich Frauen als Hexen verdächtigt und angeklagt wurden.¹ In Neuss wurden nachweislich seit dem 15. Jahrhundert Hexenprozesse durchgeführt. In den Stadtrechnungen ist für das Jahr 1493/94 der erste bekannte Hexenprozess der Stadt belegt. Ein Eintrag gibt darüber Auskunft, dass Elsgen von Uerdingen als Hexe verdächtigt und gefoltert wurde. Die Tortur fand in Gegenwart der Bürgermeister statt. Die abschließenden Urteile dieses Prozesses sind jedoch nicht bekannt.²

Des weiteren gibt eine Bestimmung aus dem 15. Jahrhundert in den *Statuta und alte geprauche der stat ind gerichtz in Neuss* Auskunft über den Umgang mit Hexereiangeklagten. Dort findet sich der Hinweis,



Miniatur in einer Handschrift von Martin Le France, *Le Champion des Dames*, 1451 (aus: W. Schild, *Die Maleficia der Hexenleut'*, 1997). Der Hexenflug gehörte zu den populärsten Hexenvorstellungen. Man dachte, dass der Teufel den Hexen die Fähigkeit zum Fliegen verliehen habe, indem er ihnen die Rezeptur einer Flugsalbe gab.

Ansicht der Stadt Neuss von Osten, Radierung, um 1616 (Stadtarchiv Neuss)

dass Hexen oder Hexer bis dahin mit dem Pranger (*kax*) bestraft wurden. Die Statuten legten nun eine Verschärfung der Strafen fest: Der oder die Angeklagte sollte demnach in den *stock*, also in das Gefängnis, gebracht und dem Schultheißen übergeben werden, der die Gefangennahme veranlasst hatte.³

Für das Jahr 1509 finden sich ebenfalls drei Einträge für Hexereiverfahren in den Stadtrechnungen. Von diesen drei angeklagten Frauen wurde eine, namentlich Geirtgen Leydeckers zum Tod durch Verbrennung verurteilt. Über das Schicksal der beiden anderen ist nur bekannt, dass sie gefoltert wurden und dass eine von ihnen wahrscheinlich Ailheit Schroeders hieß. Außerdem wird in der Rechnung erwähnt, dass der Prozess vor den Bürgermeister, den Schöffen und dem Rat geführt wurde.⁴ Der letzte Prozess in Neuss, bei dem der Verdacht auf Hexerei geäußert wurde, fand im Jahr 1748 gegen eine Landstreicherin statt.⁵

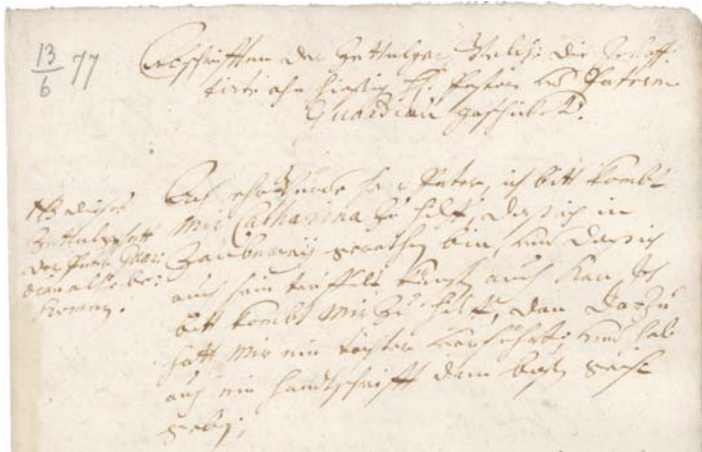
Von lediglich zwei Neusser Hexenprozessen sind die Prozessakten überliefert. Der bekannteste Fall ist der Prozess gegen Hester Meurer, geborene Jonas, die 1635 wegen verschiedener Schadzauber angeklagt und vom Bürgermeistergericht zum Tode verurteilt wurde.⁶ Im Gegensatz zur Prozessakte von Hester Meurer ist der zweite Fall aus dem Jahr 1677 unvollständig überliefert und fand bisher kaum Beachtung. Deshalb soll dieser Fall im Folgenden erstmals in seiner rechtlichen und politischen Bedeutung beleuchtet werden.⁷

Anschuldigung und Anklage beim Rat

Die Neusser Bürgerin Catharina Halfmans war 18 Jahre alt, als sie wegen Verdachts auf Hexerei festgenommen wurde. In der Prozessakte findet sich eine Zusammenfassung über die Geschehnisse. Der Bericht wurde am 29. Juni 1677 vom Rat der Stadt Neuss auf dringendes Anraten der Rechtsgelehrten Dr. Conrad Esch und Johann Heinrich Sonborn verfasst und anschließend an den Kölner Bürgermeister Casper von Cronenberg geschickt.⁸ In dem Bericht ist zu lesen, dass Catharina Halfmans am 3. Juni 1677 vom Stadtdiener von Amts wegen verhaftet wurde:

»Es ist eines Bürgers Tochter alhie vorher mit der Zauberey berüchigt gewesen und zum 3ten dieses Monats ex orden [...] eingezogen«⁹.

In der Akte wird kein direkter Ankläger genannt, doch in den am 9. und 10. Juni durchgeführten »gütlichen«, das heißt, die Verhöre fanden ohne Folter statt, Verhören gab Catharina zu Protokoll, dass sie glaubte, regelmäßig vom *bosen geist* aufgesucht zu werden.¹⁰ In ihrer Not wandte sie sich regelmäßig an verschiedene franziskanische Seelsorger und bat diese um Hilfe. Unter anderem soll sie bekannt haben, den Guardian, also den Leiter des Klosters, mehrere Male aufgesucht und ihm Briefe geschickt zu haben. Die Abschriften dieser Briefe sind in der Akte aufgeführt. Als Beispiel sei der Wortlaut eines dieser *zettelten* wiedergegeben:



In der Prozessakte finden sich »Abschriften der zettelgen«, die Catharina angeblich an den Guardian des Observantenklosters, Wendelin Weidenfeld, richtete. (Stadtarchiv Neuss)

»Ad ehrwürdigen Herr Pater, ich bitt, kommt mir Catharina zu Hilf, daß ich in Zauberey geraten bin, und daß ich auch sein Teufels Künste auch kann, ich bitt kommt mir zu Hilf, denn dazu hatt mir ein Tochter verführt, und hab auch ein Handschrift dem bosen Geist geben.«¹¹

Ob Catharina diese Briefe tatsächlich verfasst hat, ist eine Frage, über die die Akte keinen Aufschluss gibt. Was hingegen mit Sicherheit vermutet werden kann, ist, dass Pater Guardiani – so wird der Leiter des Observantenklosters, Wendelin Weidenfeld, in der Akte bezeichnet – die Briefe dem Rat vorgelegt hat.¹² Außerdem bejahte Catharina laut Protokoll in ihrem ersten Verhör am 9. Juni 1677 die Frage:

»Ob dann auch wahr, daß noch jüngst vor 8. Tagen auf einen Freitag zu hiesigen H. Pastoren gegangen und geklagt, daß der Pastor Guardian Ihre für eine Hex geschelten.«¹³



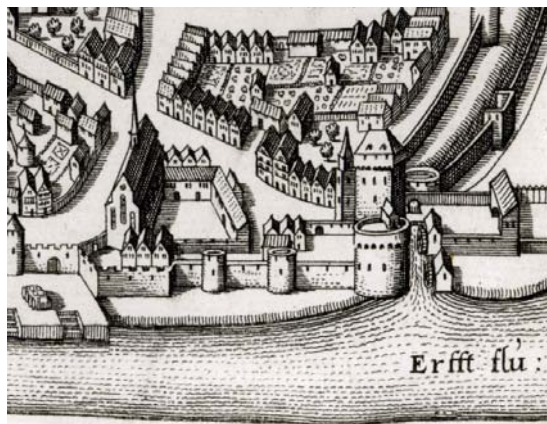
Das in den Jahren 1637 bis 1655 errichtete Zeughaus am Markt war ursprünglich das Kloster der Franziskaner-Observanten. (aus: Paul Clemen, Die Kunstdenkmäler im Kreis Neuss, Düsseldorf 1895)

Weidenfeld hatte Catharina also entweder öffentlich oder im persönlichen Gespräch der Hexerei bezichtigt und anschließend dem Rat von seiner Begegnung mit der Angeklagten erzählt, worüber sich Catharina möglicherweise bei einem anderen Beichtvater beklagte. Daraus kann man schließen, dass Weidenfeld entweder eine persönliche Abneigung gegen Catharina hegte, oder dass er befürchtete, dass der weitere Kontakt mit ihr dem Kloster schaden könnte. Der Rat reagierte jedenfalls auf die Anschuldigung und ließ Catharina von Amts wegen verhaften. Für diese Erklärung spricht auch, dass die Verhaftung zwei Tage nach der Bezichtigung des Franziskaners durchgeführt wurde.

In Catharinas Fall gehört die Handschrift, die in dem Brief an den Leiter des Franziskanerklosters erwähnt wird, nach damaliger Auffassung zu den gültigen Beweisen, aufgrund derer die Verhöre geführt wurden. Sie sollte ihr vom Teufel direkt diktiert und mit ihrem eigenen Blut geschrieben worden sein. Der Wortlaut der Handschrift ist sowohl in der Zeugenaussage von Pater Francis, einem weiteren geistlichen Ansprechpartner Catharinas, vom 13. Juni als auch in einem der undatierten Fragebögen wiedergegeben:

»Ich Catharina Halffmans sage Gott und allen seinen lieben Heiligen ab und nehme Dich Venus zu meinem wahren Gott; gebe Dir Gewalt meine Seel all Stund von mir abzuholen, und gebe mich Dir mit Leib und Seel, gebe Dir Gewalt mir in allerley Gestalt zu erscheinen und Unzucht mit mir zu betreiben, gebe Dir Gewalt mich über Berg und Tal zu führen.«¹⁴

Die Rheinstraße zwischen Kloster Marienberg und Rheintor, wo Catharina Halffmans bei ihrer Mutter lebte, Kupferstich von 1649 nach der Vogelschau von Braun/Hogenberg (1590) (Stadtarchiv Neuss)





Weitere Anklagepunkte, die zu einem Verfahren gegen Catharina geführt hatten, waren verschiedene Schadzauber, die mit Hilfe eines Samens verübt worden sein sollten. Catharina gestand später, dass ihr der Samen vom »bosen geist« in Frauengestalt gebracht worden wäre.¹⁵ So wurde vermutet, dass sie das verstorbene Ehepaar Leuchten vergiftet hätte, indem sie in dessen Haus gewesen wäre und besagte Samenkörner in eine Zinnkanne mit Wein gestreut hätte. Auf diese Weise sollte die Angeklagte auch eine Magd und ein Schwein ihrer Mutter vergiftet haben.¹⁶ Der Tod des Ehepaars Leuchten wurde also vermutlich von der Stadtbevölkerung mit Catharina Halffmans in Verbindung gebracht, wahrscheinlich angeheizt durch die kursierenden Gerüchte, die von Weidenfeld und vielleicht auch von ihr selbst ausgingen. Bei Durchsicht der Verhörprotokolle fällt auf, dass Catharina den Kontakt mit dem »bosen geist« nicht abstritt, sondern im Gegenteil bestätigte. Was sie aber vehement von sich wies, war,

»Der Trierer Hexentanz«, Kupferstich, aus: Thomas Sigfridus, *Richtige Antwort auff die Frage, ob die Zeuberer und Zeuberin ... den Tod selber beybringen können*, Erfurt 1594. Auf dem Flugblatt sind die gängigen Hexereivorstellungen der Frühen Neuzeit, wie der Teufelspakt und der Hexenflug, abgebildet, die auch Catharina Halffmans angelastet wurden.

dass sie jemandem Schaden zufügen wollte oder aus Bösartigkeit handelte. Im Zusammenhang mit dem Ehepaar Leuchten sagte sie zunächst aus, dass sie nicht gewusst habe, dass es der »bose geist« war, der ihr den Samen brachte. Sie behauptete, den Samen aus Übermut beziehungsweise Unbesonnenheit in die Zinnkanne geworfen zu haben.¹⁷ Im Fall der Magd, die Christin hieß, gab sie an, dass diese unter Übelkeit litt und sie ihr habe helfen wollen. Deshalb habe sie ihr den Samen gegen die Schmerzen verabreicht und außerdem dazu geraten, Weihwasser zu trinken. Dem Vorwurf, dass Christin durch ihre Behandlung an ihrer Krankheit gestorben wäre, entgegnete sie, dass Christin nicht tot, sondern aus Neuss fortgezogen wäre.¹⁸



Albrecht Dürer, *Melencolia I*,
Kupferstich, 1514.
Junge Frauen, so die
Vorstellung in der Frühen
Neuzeit, waren besonders
anfällig für Melancholie.

Ansichts solcher schwerwiegender Aussagen, die schließlich ohne Anwendung der Folter gemacht wurden, wie der regelmäßige Kontakt zum »bosen geist« und die Vergiftung der Leuchten, stellt sich die Frage, warum Catharina all diese Dinge bereits in den ersten Verhören zu Protokoll gab. Wurde sie bereits so eingeschüchtert, dass sie, in der Hoffnung, Schlimmeres abwenden zu können, bereitwillig gestand? Hatte sie von dem Prozess gegen Hester Meurer gehört, die 1635 als Hexe verurteilt, enthauptet und verbrannt wurde? Beides ist möglich, doch es gibt noch einen anderen Erklärungsansatz, über den die Prozessakte selbst Aufschluss gibt: Catharina litt an der fallenden Krankheit beziehungsweise Fallsucht, heute bekannt als Epilepsie. In der Frühen Neuzeit wurde Fallsucht als eine Form der Melancholie verstanden. Nach damaliger Auffassung bildete sich die Krankheit durch einen Überschuss an schwarzer Galle, also durch ein Ungleichgewicht der Körpersäfte, was bei dem Patienten zu Wahnvorstellungen und Angstzuständen führen konnte.¹⁹ In der Akte gibt es Belege dafür, dass sich Catharina dem damals klassischen Behandlungsweg unterzog und zum Aderlass ging, um die überschüssige schwarze Galle ausfließen zu lassen.²⁰ Ihre Mutter sagte in der Zeugenvernehmung aus, dass Catharina sehr unter der Krankheit litt und oft getröstet werden musste. Außerdem bewirke die Krankheit laut Aussage der Mutter, dass Catharina sich Dinge einbilde, wie zum Beispiel das Schwein vergiftet zu haben.²¹ Interessant ist, dass Catharinas soziales Umfeld ihre Krankheit als solche wahrgenommen hatte. Alle Zeugenaussagen stimmen darin überein, dass Catharina fallsüchtig und sonst nichts Bemerkenswertes an ihr aufgefallen wäre. Niemand bezichtigte sie der Hexerei.²² In diesem Zusammenhang muss man jedoch berücksichtigen, dass die Zeugenbefragungen erst am 29. und 30. Juli 1678, also ein Jahr nach der Festnahme, durchgeführt wurden. Vermutlich

hatte sich zu diesem Zeitpunkt die durch Weidenfeld ausgelöste Aufregung längst wieder gelegt. Trotzdem bleibt es bemerkenswert, dass keine der befragten Personen etwas Belastendes über die Angeklagte hervorbrachte.²³ Catharina selbst hingegen war laut Verhörprotokoll der Überzeugung, dass die Krankheit eine Strafe wäre, die ihr vom »bosen geist« selbst auferlegt worden wäre.²⁴

Zwei Tage nach der Zeugenaussage von Pater Francis, der am 13. Juni 1677 den Inhalt der bereits erwähnten Handschrift, die Catharina angeblich mit ihrem Blut geschrieben haben sollte, bestätigte, wurde ein weiteres Verhör durchgeführt. Hierbei wurde Catharina zu Details in Bezug auf die Handschrift und zu ihrem Kontakt mit dem »bosen geist« befragt. Anschließend schrieb der Rat an die Düsseldorfer Rechtskanzlei von Conrad Esch und Johann Heinrich Sonborn, um die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens überprüfen zu lassen.



Maximilian Heinrich, Erzbischof und Kurfürst von Köln, Kupferstich 1658. (Stadtarchiv Neuss, E.05) Der Landesherr reagierte auf die Klagen seines Stellvertreters und entzog der Stadt Neuss die Blutgerichtsbarkeit.

Die Wende – Wer durfte den Prozess eigentlich führen?

Vielleicht wäre das Verfahren zügig zu Ende geführt worden, wenn sich der Prozessverlauf nicht ab diesem Zeitpunkt gewendet hätte. Das Vorgehen der Bürgermeister war vom kurkölnischen Vogt Anton Sibenius nicht unbemerkt geblieben, und er sah eine Gelegenheit gekommen, sich die, offiziell ihm zustehende, Vormachtstellung in der Stadt und damit auch die Gerichtsbarkeit in Neuss zu erstreiten. Sibenius klagte also beim kurfürstlichen Landesherrn Maximilian Heinrich, Erzbischof von Köln, über die Verletzung der Reformierten Polizeiordnung von 1590 durch die Stadt Neuss. Dieser reagierte am 6. und 7. August mit dem Entzug des *ius gladii*, also der Blut-, beziehungsweise Hochgerichtsbarkeit, und forderte den Stadtrat auf, die Gefangene an Sibenius auszuliefern und die Polizeiordnung in Zukunft einzuhalten. All dies erfahren wir in einem Schreiben des Stadtrates an den Kölner Kurfürsten, Erzbischof Maximilian Heinrich, das vermutlich als direkte Antwort auf die Kompetenzbeschneidung gelten kann.²⁵ Zwei Wochen später, am 20. August folgte ein weiteres kurfürstliches Mandat: Hierin wurde erneut auf den Entzug der Kriminalgerichtsbarkeit hingewiesen. Um das Verfahren zu beschleunigen, gestand der Kurfürst den Bürgermeistern und Schöffen für diesen Fall das Recht zu, die peinliche Befragung gemeinsam mit dem Vogt durchzuführen. Außerdem verhängte er eine Strafe von 100 Goldgulden für den Fall, dass die Prozessakten nicht gleich nach diesem Verhör an den Hofrat geschickt werden sollten.²⁶

Der Stadtrat wollte sich die Kriminalgerichtsbarkeit jedoch nicht entziehen lassen und verfasste deshalb am 25. August ein Antwortschreiben an Maximilian Heinrich, in dem er sich auf die Gerichtstradition der Stadt und des Bürgermeistergerichtes berief.²⁷ Das Schreiben schließt mit der Aufforderung, dass der Kurfürst sich über »das alte Herbringen nicht zu beschweren«²⁸ habe und damit nicht weiter in diese Angelegenheit eingreifen sollte. Nach diesem Schreiben endet die vorher so enge zeitliche Kontinuität der Aktenführung. Das nächste Dokument ist auf den 11. Dezember 1677 datiert. Es war also bereits ein halbes Jahr vergangen, als die Akte wieder aufgenommen wurde. Für die Zwischenzeit müssen zwei Ereignisse ergänzt werden: Am 5. Oktober drohte Anton Sibenius dem Rat damit, dass er, wenn ihm die Gefangene nicht ausgeliefert werden würde, sie mit Unterstützung des Militärs abholen lassen würde. Am selben Tag erreichte den Stadtrat auch ein Schreiben des Kurfürsten, in dem er

zur Befolgung seiner bisherigen Befehle aufforderte. Maximilian Heinrich wies erneut darauf hin, dass die peinliche Befragung vom Bürgermeistergericht gemeinsam mit dem Vogt durchgeführt werden könnte. Bei weiterer Verweigerung seiner Befehle von Seiten des Stadtrats drohte er mit dessen Absetzung.²⁹

Der Stadtrat war seinerseits nicht untätig gewesen. Er verfasste einen weiteren Brief an den Kurfürsten. Der Neusser Stadtrat schrieb, dass er ein neues Rechtsgutachten in Auftrag gegeben habe und drohte bei weiterer Beschneidung der städtischen Gerichtsbarkeit mit einer Klage beim Reichskammergericht. Zur zeitlichen Diskrepanz gaben die Bürgermeister an, das Gutachten erst an diesem Tag erhalten zu haben, betonten aber, dass es auch in ihrem Interesse wäre, den Fall nun zügig zu verhandeln.³⁰ Offensichtlich war keine der beiden Parteien bereit, der anderen nachzugeben, denn noch im selben Monat erließ der Kurfürst ein weiteres Mandat gegen den Stadtrat von Neuss. Hierin verwies Maximilian Heinrich auf seinen Befehl vom 20. August, wonach die Prozessunterlagen dem kurfürstlichen Gerichtshof zu übermitteln seien und dass sonst eine Strafe von 100 Goldgulden zu entrichten sei. Nun erklärte der Kurfürst diese Strafe für fällig. Der Stadtrat sollte den Betrag »ohne Zutun gemeiner Bürgerschaft, als welche hirinfalls unschuldig, innerhalb acht Tagen nach der Insinuation bei hiesiger Churfrl.e Postkammer«³¹ zahlen. Außerdem verlangte Maximilian Heinrich erneut die Zusendung der Prozessunterlagen, andernfalls drohte er nun mit einer Strafe von 500 Goldgulden:

»[...] Bürgermeistern und Rat nochmal befehlend, bei fernerer Straf von fünfhundert Goldgl. vorangeregten Verfolg vnd des Prothocollum samt der vermeinten Relation, [...] einzuschicken.«³²

Rückblick:

Die historisch-politischen Hintergründe des Rechtsstreits

Es wird immer deutlicher, dass der eigentliche Prozessgegenstand, der Vorwurf der Zauberei gegen Catharina Halffmans, längst in den Hintergrund getreten war. Es folgte ein regelrechter Papierkrieg zwischen Stadtrat und Kurfürst, in dem beide Seiten versuchten, die Blutgerichtsbarkeit zurück zu gewinnen beziehungsweise zu erhalten. Es ging nicht mehr um die Frage, mit welchem Urteil der Prozess

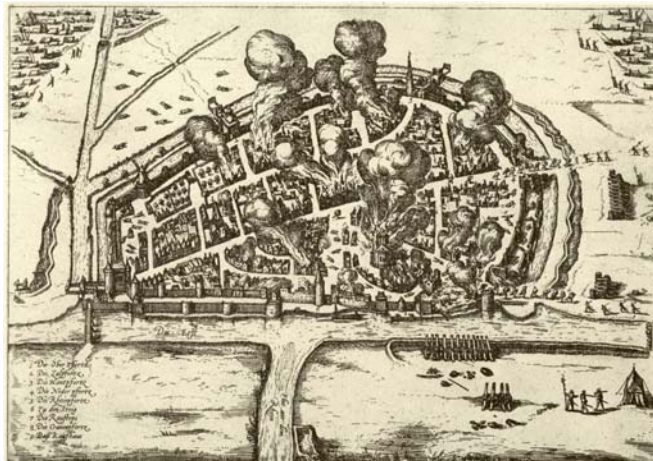
abgeschlossen werden sollte, sondern darum, wer den Prozess führen durfte – die Bürgermeister oder der Vogt. Auf diese Weise wurde Catharina Halffmans zum Spielball der Interessen und ihr Prozess nachträglich politisch instrumentalisiert. Aufgrund dieser Entwicklung wurde das Verfahren im Jahr 1677 nicht mehr abgeschlossen. Wie aber konnte es passieren, dass der Prozess derart ausuferte? Um dies zu verstehen, müssen wir weiter zurückblicken, denn der tatsächliche Ursprung der Auseinandersetzungen findet sich in einem, zu diesem Zeitpunkt fast 90 Jahre währenden, Streit um die Stadtverfassung.

Am 19. Mai 1590 erließ Ernst von Wittelsbach, Erzbischof und Kurfürst von Kurköln, die Reformierte Polizeiordnung für die Kurstadt Neuss. Der Grund für diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit dem Truchsessischen Krieg, auch Kölner Krieg genannt, zu suchen. Der Vorgänger von Kurfürst Ernst von Wittelsbach, Gebhard Truchsess von Waldburg, war im Zuge der Reformation zum Protestantismus übergetreten. Um zu verhindern, dass das Kurfürstentum Köln protestantisch wurde, ließ das Kölner Kapitel Gebhard von Waldburg durch den Papst absetzen und ernannte stattdessen Ernst von Wittelsbach aus Bayern zum Kurfürsten. Von Waldburg akzeptierte diese Entscheidung nicht und rüstete seine Truppen zum Kampf. Es gelang ihm, Verbündete zu finden und mehrere Städte einzunehmen. Die Stadt Neuss wurde im Mai 1585 von den truchsessischen Truppen erobert und zum Stützpunkt gemacht. Der Statthalter der Niederlande, Alexander Farnese, Herzog von Parma, konnte die Stadt für Ernst von Wittelsbach im Jahr 1586 zurückerobern.



Ernst von Wittelsbach, Erzbischof und Kurfürst von Köln (1554–1612), Kupferstich (Stadtarchiv Neuss, E.05)

Rückeroberung der Stadt Neuss durch Alexander Farnese Herzog von Parma, Kupferstich von Braun und Hogenberg 1586. In Folge der Kämpfe brach der große Stadtbrand aus und zerstörte den Großteil der Stadt.



Die Stadt Neuss zahlte einen hohen Preis für Farneses Sieg, denn ein verheerender Stadtbrand zerstörte in dessen Folge große Teile der Stadt. Ernst von Wittelsbach ging schließlich noch im selben Jahr als Sieger aus den Auseinandersetzungen hervor.³³ Der Kurfürst unterstellte den Neusser Bürgern protestantische Tendenzen und warf der Stadt nach ihrer Wiedereroberung vor, sich während des Krieges nicht ausreichend gegen die Truppen seines protestantischen Widersachers verteidigt zu haben. Deshalb sah er sich im Zuge der Gegenreformation der folgenden Jahre dazu veranlasst, die Stadt und damit besonders die städtische Gerichtsbarkeit wieder stärker unter seine Kontrolle zu bringen.³⁴

Die bis dahin weitestgehend bestehende Unabhängigkeit der Stadt Neuss wurde durch die Reformierte Polizeiordnung von 1590 jäh beendet. Das Hauptanliegen der Polizeiordnung bestand darin, die Stellung des Vogtes als kurfürstlichen Stellvertreter zu stärken und damit gleichzeitig die Befugnisse der Bürgermeister einzuschränken. Besonders im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit wurde die Autonomie der Stadt empfindlich eingeschränkt, wurde doch das bis dahin praktizierte Bürgermeistergericht »cassiert und abgeschafft«.³⁵ Der Vogt war nach der neuen Ordnung Vorsitzender des kurfürstlichen »Hohen Weltlichen Gerichts«. Konnte er diese Aufgabe selbst nicht wahrnehmen, musste er einen Schöffen zum Stellvertreter bestimmen. Ratsversammlungen durften ohne Beisein und Wissen des Vogtes nicht abgehalten werden. Weitere Privilegien des Vogtes waren das Recht der Verhaftung, die Verhängung der Todesstrafe, die Prüfung der Stadtrechnungen, das Geleit und das Läuten der Bürgerglocke sowie die Abnahme des Bürgereides von Neubürgern. Obwohl die Stadt weiterhin die beiden Bürgermeister wählen durfte, konnten diese ihr Amt nur aufnehmen, wenn der Vogt der Wahl zustimmte.³⁶

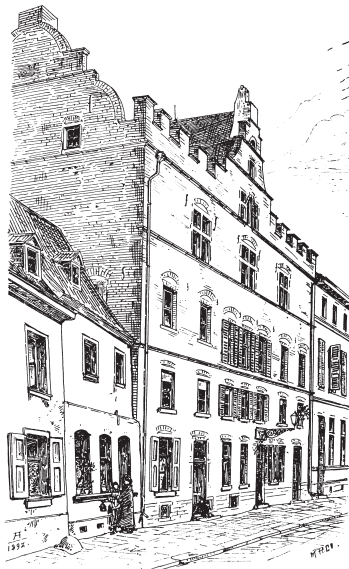
Die Reformierte Polizeiordnung trat bereits im Mai 1590 in Kraft, aber erst im Januar 1591 erhielt der Stadtrat eine Abschrift durch den Vogt.³⁷ Die Stadt nahm die Polizeiordnung aufgrund der kritischen Situation der Besetzung vorerst an. Nach der Besetzung versuchte der Rat jedoch sogleich, den Kurfürsten dazu zu bewegen, die Polizeiordnung in Bezug auf die Vormachtstellung des Vogtes zu ändern. Das Ziel war es, an die alten städtischen Privilegien anzuknüpfen und vor allem das Bürgermeistergericht mit allen vorherigen Befugnissen wieder einzuführen.³⁸ Die Bemühungen des Stadtrats, den Kurfürsten zur Änderung der Polizeiordnung zu bewegen, blieben letztendlich erfolg-

los.³⁹ So setzte sich die Stadt schließlich einfach über die Verordnungen hinweg und übte damit auch die Blutgerichtsbarkeit wieder aus. Belegen lässt sich diese Tatsache beispielsweise an der bereits erwähnten Prozessakte des Falls um Hester Meurer, geborene Jonas, aus dem Jahr 1635. Dieser Prozess wurde 45 Jahre nach dem Erlass der Reformierten Polizeiordnung vor dem Bürgermeistergericht geführt, ohne dass es zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Kurfürsten kam.⁴⁰

Der konkrete Grund für den erneuten Ausbruch des Konflikts um die Rechtsordnung, der sich an dem Prozess um Catharina Halffmans entzündete, lag also zu einem guten Teil in den persönlichen, politischen Interessen des neuen kurfürstlichen Vogtes Anton Sibenius. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das generelle Verhältnis zwischen Stadt und Kurfürst seit der Verhängung der Polizeiordnung 1590 angespannt geblieben war. Das erklärt, warum Kurfürst Maximilian Heinrich 87 Jahre später sofort bereit war, den Vogt während des Prozesses von Catharina Halffmans zu unterstützen, konnte er doch so den landesherrlichen Einfluss auf die Stadt wieder stärken.

Anton Sibenius hatte am 25. September 1671 die Stelle als Vogt in der Kurstadt Neuss angetreten.⁴¹ Sibenius stieß auf die nicht mehr

Vogthaus »Zu den Heiligen
Drei Königen« am Freithof
(heute: Münsterplatz),
errichtet 1597 vom
Vogt Johann Horn
genannt Goldschmidt
(aus: Paul Clemen,
Die Kunstdenkmäler
im Kreis Neuss,
Düsseldorf 1895).



beachtete Polizeiordnung und forderte daraufhin die ihm dort zugeschriebenen Rechte beim Kurfürsten ein. Maximilian Heinrich reagierte rasch: Auf die Eingabe Sibenius' vom 19. Oktober 1671 hin verordnete er bereits am 26. Oktober, dass der Vogt bei den Gerichtsumfragen zur Kontrolle der Schöffen und bei den Ratsversammlungen dabei sein müsse. Der Stadtrat klagte daraufhin beim Reichskammergericht. Zwei Jahre später wurde Sibenius trotz der Proteste des Stadtrats angewiesen, darauf zu achten, dass die Polizeiordnung von 1590 und die Gerichtsordnung von 1605 eingehalten würden. Außerdem wurde den Schöffen, Bürgermeister und Ratsherren am 30. März 1674 befohlen, den Vogt bei der Bürgermeisterwahl hinzuzuziehen.⁴² Der Prozess um Catharina Halffmans, die am 3. Juni 1677 wegen Zauberei verhaftet wurde, bot Anton Sibenius Gelegenheit, seinen Platz als Vorsitzender der städtischen Gerichtsbarkeit zu beanspruchen.

Der weitere Prozessverlauf und sein offenes Ende

Das nächste Dokument in der Prozessakte Halffmans findet sich erst wieder für den 7. März 1678. Wieder erbat die Neusser Bürgermeister juristische Hilfe, diesmal vom Kölner Juristen Dr. Cansmann. Ein Schreiben der Stadt Neuss an Cansmann gibt Aufschluss darüber, was seit Dezember 1677 passiert war. Die Bürgermeister schilderten Cansmann, dass Maximilian Heinrich sie gezwungen hatte, die Prozessunterlagen an den kurkölnischen Hofrat in Bonn zu schicken, wo der Fall nun von vier Juristen überprüft wurde.⁴³ Diese verordneten ein peinliches Verhör, das von den Bürgermeistern, den Schöffen und dem Vogt geführt werden sollte. Weiterhin ist zu erfahren, dass Anton Sibenius bereits um diese Entscheidung wusste, sich aber weigerte, den Stadtrat den Gegenbericht einsehen zu lassen.⁴⁴ Aus dieser Situation heraus baten die Bürgermeister den Kölner Juristen Dr. Cansmann darum, die Möglichkeiten auf Verweigerung zu prüfen. Am 15. März erfolgte wieder eine Anweisung des Kurfürsten, in der unter Androhung von militärischen Zwangsmaßnahmen die Strafzahlung von 100 Goldgulden eingefordert wurde. Etwa einen Monat später, am 19. April, wiederholte Maximilian Heinrich außerdem den Befehl, Catharina Halffmans innerhalb von acht Tagen an Sibenius auszuliefern.⁴⁵ Im Laufe des Streits muss der Stadtrat seine Drohung, beim Reichskammergericht in Speyer wegen Verletzung der Stadtrechte zu klagen, wahr gemacht haben, denn am 30. Mai 1678 erklärte das Reichskammergericht alle Eingriffe des Kurfürsten für ungültig.⁴⁶



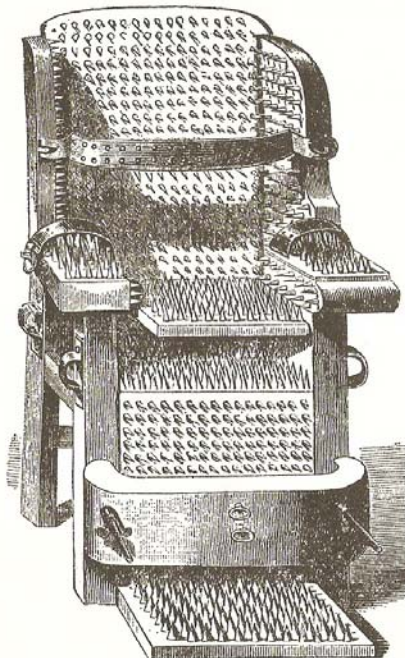
Verhörtisch mit Daumenschraube, 18. Jahrhundert, Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg. Das Anlegen von Daumenschrauben war eine übliche Foltermethode in der Frühen Neuzeit.



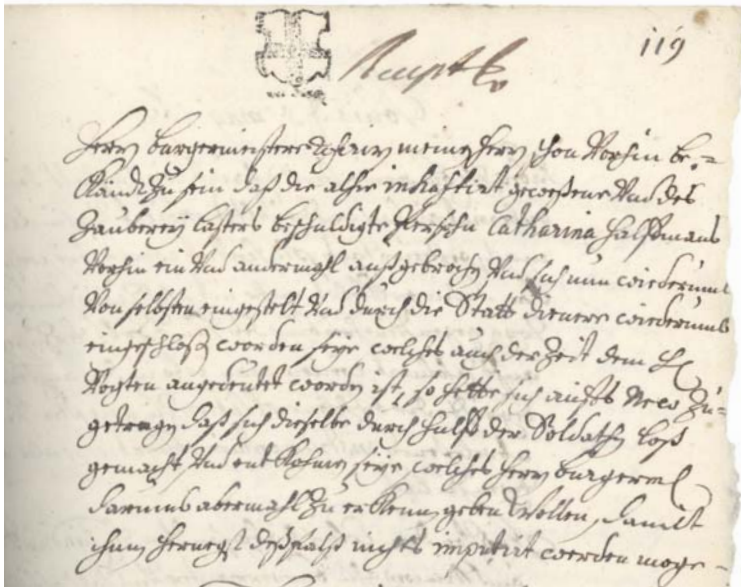
Mundbirne, Nürnberg, 17. Jahrhundert, Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg. Die Mundbirne wurde im Mund der gefangenen Person aufgedreht, so dass diese nicht schreien konnte und im Mundraum ernste Verletzungen erlitt.

Schließlich sorgte die Neubesetzung einiger Ämter der Schöffen und Ratsverwandten für ein Vorankommen des Prozesses. Daraus ergab sich für den Kurfürsten ohnehin die Notwendigkeit, seine Kommissare nach Neuss zu schicken.⁴⁷ Am 29. Juni befahl er durch diese dem Stadtrat, auf einen Vertrag einzugehen, den er bereits früher veranlassen wollte und wonach die Bürgermeister gemeinsam mit dem Vogt das peinliche Verhör durchführen sollten. Diesmal willigte der Rat ein, allerdings nicht, ohne am 14. Juli eine Reservation abzuschicken, welche die Stadtrechte und Privilegien schützen sollte.⁴⁹

Am 22. und 23. Juli 1678 wurde Catharina schließlich nach über einem Jahr Gefangenschaft von den Bürgermeistern und dem Vogt der »peinlichen Frage«, also der Folter, unterzogen.⁵⁰ Sie stritt auch jetzt so gut wie nichts ab. Im Gegensatz zu den Schritten, die das Bürgermeistergericht im Jahr zuvor bei seinen Ermittlungen unternommen hatte, lagen nun offizielle Zeugenbefragungen vor.⁵¹ Allerdings beschuldigte Keiner der befragten Männer und Frauen Catharina der Hexerei. Die Akte bricht schließlich mit einem undatierten Fragebogen, der für Zeugenvernehmungen vorgesehen war, ab. Das letzte



Der Folterstuhl (aus: B. E. König, Hexenprozesse. Ausgeburten des Menschenwahns, Schwerte 1970). Für den Neusser Hexenprozess gegen Hester Meurer, geb. Jonas, ist in der Prozessakte von 1635 belegt, dass sie auf einem Folterstuhl sitzen musste. (Vgl. StAN, B.02.01, V 18a). Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch Catharina Halffmans mit dieser Methode gefoltert wurde.



Im Ratsprotokoll vom 29. April 1679 findet sich der letzte Hinweis auf Catharina Halffmans. Der Rat hält fest, dass sie durch die Hilfe französischer Soldaten entkommen konnte. (Stadtarchiv Neuss, B.01.01)

dokumentierte Zeugenverhör fand am 16. August 1678 statt.⁵² In der Akte sind keine Hinweise auf ein mögliches Urteil vorhanden. Im Ratsprotokoll vom 29. April 1679 erfahren wir schließlich, dass Catharina Halffmans nach mehreren Ausbruchversuchen mit der Hilfe von französischen Soldaten entkommen konnte:

»Herren Bürgermeister referieren, meinen Herren schon vorhin bekannt sei, daß die alhie inhaftiert gewesene und des Zaubereylasters beschuldigte Person Catharina Halffmans vorher ein und andermahl ausgebrochen und sich nun wiederum von selbst eingestellt, und durch die Stadtdiener wiederum eingeschlossen worden sei, welches auch der Zeit dem H[errn] Vogten angedeutet worden ist, so hätte nichts/richts/sichs neu zugetragen daß sich dieselbe durch Hilf der Soldaten los gemacht und entkommen sei [...].«⁵³

Die Instrumentalisierung des Prozesses gegen Catharina Halffmans für die Erhaltung der Stadtrechte und die Abschaffung der kurfürstlichen Polizeiordnung brachte kein Vorankommen. Der Streit um die Polizeiordnung wurde bis zum Ende des Kurstaates durch die französische Besetzung 1794 nie gelöst, obwohl das Reichskammergericht diesbezüglich immer wieder angerufen wurde. Bemerkenswert ist

allerdings, dass in Folge des hier geschilderten Streits in Neuss keine weiteren Hexenprozesse forciert wurden, um die alten Rechte wieder zu erlangen – weder von Seiten des Stadtrats, noch von Seiten des Vogtes. Obwohl Catharina Halffmans in ihren Verhören sogar eine Nachbarin, Christina Baum, beschuldigte, von ihr ein dem Rat verdächtiges Instrument bekommen zu haben, blieb diese Aussage ohne ernsthafte Konsequenzen.⁵⁴ Dies war keine Selbstverständlichkeit, gerade Hexenprozesse waren in anderen Städten in dieser Zeit ein willkommener Anlass, um die Blutgerichtsbarkeit (wieder) zu erlangen. Andernorts konnten zahlreiche Fälle nachgewiesen werden, bei denen aus diesem Motiv heraus regelrechte Verfolgungswellen ausgebrochen sind, die von Stadträten oder Einzelpersonen initiiert wurden.⁵⁵

Es kann freilich nur darüber spekuliert werden, warum es in Neuss zu keinen nennenswerten Verfolgungswellen gekommen ist. Zumindest für den hier vorgestellten Prozess sollen zum Abschluss einige Vermutungen formuliert werden. Der Hexenprozess gegen Catharina Halffmans fand relativ spät statt. Zu diesem Zeitpunkt, also im späten 17. Jahrhundert, waren auch in den übrigen Gebieten Kurkölns die Verfolgungstätigkeiten merklich abgeebbt.⁵⁶

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts setzte besonders unter dem Einfluss italienischer Rechtsauffassungen eben jenes Umdenken ein, das zur Beendigung der Folter und der Hexenprozesse führen sollte – wenn auch regional mit großen zeitlichen Unterschieden.⁵⁷ Obwohl die Folter in Kurköln noch bis zum Ende des Kurstaates praktiziert wurde, waren die Empfehlungen der Rechtsgelehrten, die der Stadtrat im Prozessverlauf zur Verfahrensweise konsultierte, sehr milde.⁵⁸ Sie lehnten harte Maßnahmen ab und betonten, dass die Krankheit der Angeklagten bei der Bewertung ihrer Aussagen berücksichtigt werden müsste.⁵⁹ Doch nicht nur Juristen stellten die Rechtmäßigkeit von Folter und Hexenprozessen in Frage. Einer der bekanntesten Kritiker der Hexenverfolgungen war der in Düsseldorf geborene Jesuit Friedrich von Spee, der die Prozessführung gegen vermeintliche Hexen in seiner Schrift »Cautio Criminalis« scharf anprangerte. Auch Johann Weyer gehörte zu den rheinischen Kritikern.

Im Falle der Stadt Neuss müssen neben dem Umdenken in der Rechtswissenschaft aber auch die ganz realen politischen Umstände berücksichtigt werden. Die Herrschaftspolitik Maximilian Heinrichs

hatte für die Stadt allgemein große Belastungen zur Folge, da sie als Hauptstadt des Niederstifts häufig als Quartier für verschiedene Truppen zur Verfügung gestellt wurde. Allein in der ersten Hälfte der 1670er Jahre wurden in Neuss nacheinander französische und kaiserliche Truppen stationiert.⁶⁰ Nicht nur deren Versorgung war für die Stadt sehr kostspielig, auch die Pläne Maximilian Heinrichs, eine Zitadelle und eine erzbischöfliche Residenz erbauen zu lassen, sorgten für Unruhen. Die geplante Residenz wurde am Ende doch nicht errichtet, doch der Zitadellenbau beanspruchte einen erheblichen Teil des Stadtgebiets.⁶¹ Zum Zeitpunkt des Prozesses war die Stadt einmal mehr von kurfürstlichen Truppen belagert und 1679 wurde sie schließlich von den Franzosen erobert. Vermutlich wollte der Stadtrat in diesen schwierigen Zeiten nach den langwierigen bürokratischen Auseinandersetzungen im Prozess gegen Catharina Halffmans weitere Unannehmlichkeiten dieser Art vermeiden.

Anmerkungen:

- 1 In der Literatur werden die für Neuss bekannten Hexenprozesse mit unterschiedlicher Gewichtung dargestellt: Erich WISPLINGHOFF verweist auf den Prozess um Elsgen von Uerdingen im Jahr 1493 und auf drei weitere Prozesse im Jahr 1509. Auf den Fall von Hester Meurer geht er in diesem Zusammenhang nicht ein, sondern erwähnt ihn an anderer Stelle lediglich in einer Fußnote ohne Datumsangabe, während Karl TÜCKING den Fall inhaltlich sehr detailliert ausführt, die früheren Fälle aber unerwähnt lässt. Tücking verweist auch auf den Prozess gegen Catharina Halffmans, beschreibt aber in diesem Fall ausschließlich den politischen Hintergrund des Prozesses und keine inhaltlichen Aspekte. Auch Franz Josef LÖHRER nennt nur die beiden Fälle gegen Hester Meurer und Catharina Halffmans, deren Akten überliefert sind. Hierbei vermerkt er, dass nur die Prozessakte von Hester Meurer vollständig ist. Heinz Günther HÜSCH beschreibt wie Tücking das Verfahren um Hester Meurer inhaltlich sehr detailliert, und weist bei dem Fall um Catharina Halffmans ebenfalls lediglich auf den Konflikt zwischen Rat und Vogt hin, geht aber dabei nicht so sehr ins Detail wie Tücking. Hüsch ist der Einzige, der das Datum des letzten Hexenprozesses nennt, der in Neuss gehalten wurde. Joseph LANGE verweist lediglich kurz auf die Prozesse gegen Hester Meurer und Catharina Halffmans. Vgl. zu den einzelnen Fällen: Karl TÜCKING, *Geschichte der Stadt Neuss*, Neuss 1891, S. 134 ff., S. 156 ff.; Franz Josef LÖHRER, *Geschichte der Stadt Neuß von ihrer Gründung an bis jetzt*. Nach gedruckten und handschriftlichen Quellen verfaßt, Neuss 1840, S. 346 ff.; Heinz Günther HÜSCH, *Das Strafrecht in Neuss zwischen 1074 und 1794*, Dissertation, Universität Köln, 1956 (Schreibmaschinenmanuskript), S. 50, S. 127–131; Joseph LANGE, *Neuss in Mittelalter und Neuzeit*, in: *Stadt Neuss* (Hrsg.), *Neuss im Wandel der Zeiten*. Beiträge zur Stadtgeschichte, Neuss 1969, S. 144 u. 161; Erich WISPLINGHOFF, *Geschichte der Stadt Neuss von den mittelalterlichen Anfängen bis zum Jahr 1794*, Neuss 1975, S. 498 f., S. 511. Der Prozess um Hester Meurer, geborene Jonas, wurde außerdem inhaltlich sehr ausführlich von Gisela Götte in einem Aufsatz zusammengefasst. Vgl. dazu: Gisela GÖTTE, »Richtet noch einmal«. Die Prozessakte der Zauberin Hesteren, Peter Meurers Hausfrau, in: *Neusser Frauen in Geschichte und Gegenwart* (= Dokumentationen des Stadtarchivs Neuss, 4), Neuss 1995, S. 61–81.
- 2 Friedrich LAU, *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurkölnische Städte, Band 1 (Neuss)* (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtsforschung 29), Düsseldorf 1984, Einleitung, S. 43, Anm. 9. Bei Lau sind die betreffenden Stellen in den Stadtrechnungen wörtlich wiedergegeben. Außerdem: WISPLINGHOFF, *Geschichte der Stadt Neuss*, S. 499.
- 3 LAU, *Quellen*, S. 13, I Nr. 3 §18.

- 4 Auch diese Stellen in den Stadtrechnungen gibt Lau wörtlich wieder. Vgl. dazu LAU, Quellen, S. 43. Wisplinghoff vermutet, dass die beiden übrigen Frauen nicht zum Tode verurteilt wurden, da die Kosten für die Hinrichtung, seiner Meinung nach, sicherlich aufgeführt worden wären. Er begründet die Vermutung, dass beide Frauen überlebten, damit, dass die Verfahren zu dieser Zeit sehr zügig abgewickelt wurden. Er ist außerdem davon überzeugt, dass bei höherer Überlieferungsdichte der Stadtrechnungen mehr Hexenprozesse in Neuss bekannt wären. Vgl. dazu WISPLINGHOFF, Geschichte der Stadt Neuss, S. 499.
- 5 HÜSCH, Strafrecht, S. 128.
- 6 Stadtarchiv Neuss (StAN), B.02.01 (Kurkölnische Verwaltung), V 18a.
- 7 Eine ausführliche Untersuchung liegt mit meiner Hausarbeit zur Erlangung des Grades einer Magistra Artium mit dem Titel, »Hexenprozesse und der Streit um die Blutgerichtsbarkeit. Das Beispiel Neuss« vor, die im März 2011 an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster eingereicht wurde.
- 8 StAN, B. 02. 01, V 18b, Rechtsgutachten f. 36r–41v.
- 9 Ebd., f. 43r. Aus Rücksicht auf die Lesbarkeit wurden alle hier verwendeten Zitate aus den Archivalien weitestgehend der heutigen Rechtschreibung, Interpunktion und der Groß- und Kleinschreibung angepasst sowie gegebenenfalls vereinfacht.
- 10 Ebd., f. 7r–12v (Verhör vom 9. Juli 1677), f. 20r–23v (Verhör 10. Juni 1677)
- 11 Ebd., f. 25r.
- 12 ERICH WISPLINGHOFF, Das kirchliche Neuss bis 1814, Pfarrverhältnisse und geistliche Institute (= Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss, Bd. 10, Teil 4), Neuss 1989, S. 342–347. Wisplinghoff listet die Namen und Amtszeiten der Leiter des Observantenklosters auf: Weidenfeld leitete das Kloster von 1675 bis 1678.
- 13 Ebd., f. 11v. Die Antwort »Sagt Ja« befindet sich f. 19v.
- 14 StAN, B 02.01, 18b, f 25v, f. 1r–v.
- 15 Sie stritt zunächst ab zu wissen, dass es der »bose geist« gewesen sei, der ihr den Samen gebracht hatte, sondern sagte nur, dass sie ihn von einer Frau gegen Schmerzen bekommen hätte. Vgl. dazu f. 16r.
- 16 Diese Vorwürfe wurden in jedem Verhör neu angebracht. Zum ersten Mal erwähnt sind sie im ersten Verhör vom 9. Juni 1677 auf f. 9r–10r (Vergiftung des Ehepaars Leuchten und der Magd Christin).
- 17 StAN, B 02.01, 18b, f. 16v.
- 18 Ebd., f. 17r.
- 19 Vgl. dazu: RENATE S. KLINNERT, Von Besessenen, Melancholikern und Betrügnern. Johann Weyers *De Praesitigiis Daemonum* und die Unterscheidung der Geister, in: HANS DE WAARDT/JÜRGEN MICHAEL SCHMIDT u. a. (Hrsg.), Dämonische Besessenheit. Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens (= Hexenforschung, Bd. 9), Bielefeld 2005, S. 89–105, S. 93 ff.
- 20 StAN, B 02.01, V 18b, Zeugenaussage vom 29. Juli 1678 auf f. 72r.: »H gericht[schr]e[i]ber refert daß meister Y... zwar bekend der Inhafftirter Persohn vor die ader zwar gelasen [...]«
- 21 Ebd., f. 72v.
- 22 Ebd., f. 72r–73r.
- 23 BARBARA GROB, Hexerei in Minden. Zur sozialen Logik von Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen (1584–1684), (Westfalen in der Vormoderne, 2), Münster 2009, S. 290 ff.. Die Autorin legt dar, dass bei Zeugenbefragungen zwar seltener direkte Anklagen, aber dafür häufig belastende Informationen hervorgebracht wurden.
- 24 StAN, B 02.01, V 18b, f. 23r.
- 25 Ebd., f. 62r. An dieser Stelle wird auch erwähnt, dass der Vogt nicht nur wegen des Hexenprozesses Beschwerde beim Kurfürsten eingereicht hatte, sondern auch über einen Prozess um eine Ehebrecherin entscheiden wollte.
- 26 Vgl. dazu: StAN, B.02.01, V 20, f. 1r und LÖHRER, Geschichte der Stadt Neuß, S. 347.
- 27 Insgesamt liegen für dieses Datum vier Entwürfe des Antwortschreibens vor (StAN, B 02.01, 18b, f. 54r–63v), welches letztendlich verwendet wurde, geht aus der Akte nicht hervor.
- 28 StAN, B 02.01, V 18b, f. 63v.
- 29 Für beide Ereignisse am 5. Oktober 1677 vgl. LÖHRER, Geschichte der Stadt Neuß, S. 347 f.
- 30 StAN, B 02.01, V 18b, f. 64r u. v.

- 31 StAN, B 02.01, V 20, f. 1v.
 32 Ebd.
 33 Vgl. dazu: Hansgeorg MOLITOR, Gegenreformation und kirchliche Erneuerung im niederen Erzstift Köln zwischen 1583 und 1688, in: Kurköln. Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C, 22), Kevelaer 1985, S. 199–214, S. 202. Außerdem Joseph LANGE/Jens METZDORF, Kleine Chronik der Stadt Neuss, Neuss 2006, S. 14.
 34 HÜSCH, Strafrecht in Neuss, S. 57.
 35 LAU, Quellen, Nr. 7, II. *Von der burgermeister aid und amt, Punkt 4 und Nr. 7, VIII. Von des voigts amt und bevellich.*
 36 Ebd., Nr. 7, VIII
 37 TÜCKING, Geschichte der Stadt Neuss, S. 119.
 38 Ebd., S. 120.
 39 1605 verhängte der Kurfürst auf Drängen des Stadtrates eine neue Gerichtsordnung, die die Selbstständigkeit der Stadt weiter einschränkte. Neuss reagierte mit einer Klage beim Reichskammergericht, während der Kurfürst an den Kaiser appellierte. 1615 bekam die Stadt schließlich urkundlich ihre alten Privilegien, die sie durch Friedrich III. verliehen bekommen hatte, von Kaiser Matthias bescheinigt. Die Originale waren im Krieg oder während des Stadtbrandes 1586 zerstört worden. Der Kurfürst wollte die Rechte der Stadt trotzdem nicht anerkennen, und so wurde der Prozess am Reichskammergericht weitergeführt. Es kam zu keiner weiteren Entscheidung. Vgl. dazu u.a. Helmut GILLIAM, Die Bedeutung des Kölner Krieges für die Stadt Neuss (= Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss, Bd. 5), S. 97; TÜCKING, Geschichte der Stadt Neuss, S. 123 ff.
 40 StAN, B.02.01, V 18a.
 41 TÜCKING, Geschichte der Stadt Neuss, S. 155.
 42 Vgl. dazu LÖHRER, Geschichte der Stadt Neuß, S. 346; TÜCKING, Geschichte der Stadt Neuss, S. 155.
 43 StAN, B 02.01, V 18b, f. 66r.
 44 Ebd., f. 66r–v.
 45 Diese beiden Daten konnten nicht aus der Prozessakte ermittelt werden. Sie beruhen auf Angaben bei LÖHRER, Geschichte der Stadt Neuß, S. 348. Genaue Quellennachweise gibt er nicht an. Löhre ergänzt auf S. 349 außerdem, dass Catharina zu diesem Zeitpunkt in einem so schlechten psychischen Zustand gewesen sei, dass der Prozess unterbrochen werden musste.
 46 Zu diesem Datum vgl. TÜCKING, Geschichte der Stadt Neuss, S. 157 und LÖHRER, Geschichte der Stadt Neuß, S. 349.
 47 Zum Aufenthalt der beiden kurfürstlichen Kommissare Matthias Capp und Andreas Franeken Sestorff und der Neubesetzung der Schöffen, vgl. u. a.: StAN B.01.01, 1678.06.11.
 48 StAN, B 02.01, V 18b, f. 68r. Vgl. dazu auch TÜCKING, Geschichte der Stadt Neuss, S. 157; LÖHRER, Geschichte der Stadt Neuß, S. 349.
 49 Ebd. Vgl. dazu außerdem den dazugehörigen Eintrag in den Ratsprotokollen: B.01.01, 1678.07.23.
 50 Ebd., f. 68v–71v (Verhör vom 22. Juli); f. 74r.–79v. (Verhör am 23. Juli)
 51 Ebd., f. 72r–73r.
 52 Ebd., f. 79v.
 53 StAN, B.01.01, 1679.04.29, Auszug f. 118r.
 54 StAN, B.02.01, V 18b, f. 71v.
 55 Hierzu besonders: Rita VOLTMER, Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis. Einführung und Ergebnisse, in: Rita VOLTMER (Hrsg.), Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis, Trier 2005, S. 1–23; sowie: DIES., Hexenprozesse und Hochgerichte. Zu herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen, in: Rita VOLTMER (Hrsg.), Hexenprozesse und Gerichtspraxis, Trier 2002, S. 475–525. Außerdem: Gudrun GERSMANN, Wasserproben und Hexenprozesse. Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster, in: Westfälische Forschungen 48 (1998), S. 449–479; sowie DIES., Wasserprobe und Prozeß. Hexenverfolgung und adelige »Hexenpolitik« im frühneuzeitlichen Fürstbistum Münster, Habilitationsschrift München 1999.

- 56 Die Hochphasen der Verfolgungen im Niederstift lassen sich um 1590, von 1615 bis 1618 und um 1630 festmachen. Vgl. dazu: Peter A. HEUSER, Die kurkölnischen Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Ingrid Ahrendt-Schulte (Hrsg.), *Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung*, Bielefeld 2002, S. 133–174, S. 151.
- 57 Winfried TRUSEN, *Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse und ihrer Beendigung*, in: S. LORENZ und D. R. BAUER, »Das Ende der Hexenverfolgung«, Stuttgart 1995, 203–226, hier: S. 221–225.
- 58 Harriet RUDOLPH, »Löblich und wol regiert?« Straffjustiz in Kurköln und in der Frühen Neuzeit, in: Franz IRLINGER (Hrsg.), *Zwischen Maas und Rhein. Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis ins 19. Jahrhundert. Versuch einer Bilanz*, Trier 2006, S. 199–221, S. 210.
- 59 StAN, B.02.01, V 18b, f. 39r.
- 60 Vgl. dazu: LANGE, *Neuss in Mittelalter und Neuzeit* S. 156 ff., sowie TÜCKING, *Geschichte der Stadt Neuss*, S. 161–165.
- 61 Vgl. dazu: Jens METZDORF, *Faustpfand des Sonnenkönigs. Neuss, Kurköln und Frankreichs Angriff auf die Niederlande 1672*, in: *Neusser Jahrbuch für Kunst, Kulturgeschichte und Heimatkunde* 2001, S. 11–25, hier: S. 15 f.